

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Erzdiözese Paderborn

Stück 7

Paderborn, den 31. Juli 2007

150. Jahrgang

### Inhalt

#### Dokumente der Deutschen Bischöfe

- Nr. 76. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007 ..... 95

#### Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 77. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände „Rüthen-Land“ und „Rüthen-Mitte“ zum neuen Pastoralverbund „Rüthen“ ..... 96
- Nr. 78. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände „Schloß Holte-Sende-Liemke“ und „Stukenbrock“ zum neuen Pastoralverbund „Schloß Holte-Stukenbrock“ ..... 96
- Nr. 79. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2007 ..... 97
- Nr. 80. Ordnung für die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ im Erzbistum Paderborn ..... 98
- Nr. 81. Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen ..... 100
- Nr. 82. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.5.2007..... 100
- Nr. 83. Beschluss der Unterkommission II vom 4.- 6. 6. 2007 Antrag 76/UK II St.-Marien-Hospital Marsberg, Marienstraße 2, 34431 Marsberg ..... 101
- Nr. 84. Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 23.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, St. 11, Nr. 233.) ..... 102

#### Personalnachrichten

- Nr. 85. Kirchensteuerbeirat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 ..... 102
- Nr. 86. Liturgische Beauftragung ..... 102
- Nr. 87. Heilige Weihen ..... 103
- Nr. 88. Vakante Pfarrstelle ..... 103

#### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 89. Veröffentlichung von Priester- und Diakonienjubiläen . 103
- Nr. 90. Personalverzeichnis und Direktorium 2008 ..... 103
- Nr. 91. Gestaltungshilfen für die Advents- und Weihnachtszeit ..... 104
- Nr. 92. Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden ab 1. Januar 2008 ..... 104
- Nr. 93. Nichtraucherschutz in den Erzbischöflichen Behörden der Erzdiözese Paderborn ..... 107
- Nr. 94. Neues Telemediengesetz ..... 107

#### Sonstige Mitteilungen

- Nr. 95. Warnung ..... 108
- Nr. 96. Jahresabschluss 2006 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst ..... 109

### Dokumente der Deutschen Bischöfe

#### Nr. 76. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Viele ehrenamtlich/freiwillig Tätige und beruflich Mitarbeitende engagieren sich in Gemeinden, in Projekten sowie in Diensten und Einrichtungen der Caritas. Sie suchen Antworten auf die sozialen Nöte unserer Zeit. Damit sind sie ein Zeichen der Solidarität in einer Gesellschaft, in der die Schere zwischen Arm und Reich größer wird. Jesus selbst ruft uns auf, in den Armen und Benachteiligten seine Gegenwart zu sehen.

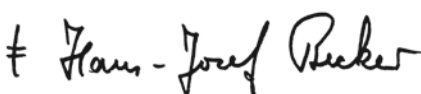
Noch immer hängen die Zukunftschancen von Kindern in Deutschland von ihrer sozialen Zugehörigkeit ab. Leben die Eltern an der Armutsgrenze oder haben keine ausreichende Bildung, steigt auch bei den Kindern das Armut- und Benachteiligungsrisiko. Diesen Kreislauf gilt es zu durchbrechen. Die Caritas setzt sich für mehr Bildungsgerechtigkeit und die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher ein. Sie unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit und stärkt Kinder, damit sie ihre Talente entfalten können.

„Mach dich stark für starke Kinder“ – die Caritas der Kirche stellt sich mit ihrer laufenden Kampagne bundesweit an die Seite der benachteiligten Kinder. Sie gibt den Kleinen unter uns eine Stimme. Für Jesus hatten Kinder eine besondere Bedeutung, zu seinen Jüngern sagte er: „Menschen wie ihnen gehört das Himmelreich.“ (Mt 19, 13-14)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 26. Juni 2007

Für das Erzbistum Paderborn

L.S. 

Erzbischof von Paderborn

*Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 16. September 2007 (alternativ: 23. September 2007), auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten zu verlesen.*

## Dokumente des Erzbischofs

### Nr. 77. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände „Rüthen-Land“ und „Rüthen-Mitte“ zum neuen Pastoralverbund „Rüthen“

#### Artikel 1

Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Lippstadt-Rüthen die Pastoralverbände Rüthen-Land (errichtet durch Dekret vom 7. Mai 2001, KA 2001, Nr. 115) Rüthen-Mitte (errichtet durch Dekret vom 5. Juli 2001, KA 2001, Nr. 141) zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

Der neue Pastoralverbund führt den Namen Rüthen und umfasst:

Pfarrei St. Gervasius u. Protasius Altenrüthen

Pfarrei St. Pankratius Hoinkhausen

Pfarrei St. Klemens Kallenhardt

Pfarrei St. Johannes Bapt. Langenstraße

Pfarrei St. Ursula Meiste

Pfarrei St. Johannes Bapt. u. St. Nikolaus Rüthen

Pfarrvikarie St. Johannes Ev. Menzel

Pfarrvikarie St. Antonius Eins. Oestereiden

Pfarrvikarie o.e.V. St. Hubertus Drewer.

Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

#### Artikel 2

Sitz und Anschrift des neuen Pastoralverbundes bestimmen sich nach dem Amtssitz des Leiters des Verbundes.

#### Artikel 3

Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Grundstatut).

Zum Leiter des Verbundes wird im Regelfall der Pfarrer der Pfarrei St. Johannes Bapt. u. St. Nikolaus Rüthen bestellt (vgl. Art. 5 Abs. 2 Grundstatut).

Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten weisungsbefugt. Art. 6 Abs. 2 Grundstatut bleibt unberührt.

Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut in der jeweiligen Fassung.

#### Artikel 4

Weitere Inhaber seelsorglicher Leitungämter in den Gemeinden des Verbundes haben, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, im Pastoralverbund mitzuarbeiten.

Auch alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt. Ggf. sind bestehende Beauftragungen anzupassen.

#### Artikel 5

Gemäß Art. 5 Abs. 5 Grundstatut soll ein Koordinierungskreis gebildet werden. Hierbei sollen auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Caritas berücksichtigt werden.

#### Artikel 6

Die Pfarrgemeinderäte und die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin in der bisherigen Weise auf Gemeindeebene gebildet.

Entsprechend Art. 7 Abs. 1 Grundstatut sollen die Gremien eng zusammenarbeiten.

Den Vorsitz in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde (vgl. Art. 7 Abs. 2 Grundstatut).

#### Artikel 7


Es gelten die Bestimmungen des Grundstatuts in der jeweiligen Fassung.

#### Artikel 8

Die Zusammenlegung erfolgt mit Wirkung vom 1. August 2007.

Paderborn, 9. Juli 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az: 11/A 24-20.29.11/1

### Nr. 78. Dekret über die Zusammenlegung der Pastoralverbände „Schloß Holte-Sende-Liemke“ und „Stukenbrock“ zum neuen Pastoralverbund „Schloß Holte-Stukenbrock“

#### Artikel 1

Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Rietberg-Wiedenbrück die Pastoralverbände

Schloß Holte-Sende-Liemke (errichtet durch Dekret vom 30. August 2002, KA 2002, Nr. 188)

Stukenbrock (errichtet durch Dekret vom 6. August 2002, KA 2002, Nr. 176)

zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

Der neue Pastoralverbund führt den Namen Schloß Holte-Stukenbrock und umfasst:

Pfarrei St. Ursula, Schloß Holte

Pfarrei St. Heinrich, Sende

Pfarrei St. Johannes Bapt., Stukenbrock

Pfarrvikarie St. Joseph, Liemke

Pfarrvikarie St. Achatius, Stukenbrock.

Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

#### Artikel 2

Sitz und Anschrift des neuen Pastoralverbundes bestimmen sich nach dem Amtssitz des Leiters des Verbundes.

#### Artikel 3

Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt (vgl. Art. 5 Abs. 1 Grundstatut).

Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt. Art. 6 Abs. 2 Grundstatut bleibt unberührt.

Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut in der jeweiligen Fassung.

#### Artikel 4

Weitere Inhaber seelsorglicher Leitungämter in den Gemeinden haben, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, im Pastoralverbund mitzuarbeiten.

Auch alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt. Ggf. sind bestehende Beauftragungen anzupassen.

#### Artikel 5

Gemäß Art. 5 Abs. 5 Grundstatut soll ein Koordinierungskreis gebildet werden. Hierbei sollen auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Caritas berücksichtigt werden.

#### Artikel 6

Die Pfarrgemeinderäte und die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Gemeinden gebildet.

Entsprechend Art. 7 Abs. 1 Grundstatut sollen die Gremien eng zusammenarbeiten.

Den Vorsitz in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde (vgl. Art. 7 Abs. 2 Grundstatut).

#### Artikel 7


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts in der jeweiligen Fassung.

#### Artikel 8

Die Zusammenlegung erfolgt mit Wirkung vom 1. August 2007.

Paderborn, 11. Juli 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † 

Erzbischof

Az: 11/A 24-20.28.41/1

#### Nr. 79. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2007

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. April 2007 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283.ff.), zuletzt geändert am 7.9.2006 (Kirchliches Amtsblatt 2006, Stück 9, Nr. 106.), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden täglich (durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft<sup>1</sup> von durchschnittlich mindestens 2,5 Stunden täglich fällt und durch besondere Regelungen sichergestellt wird, dass die Gesundheit der Mitarbeiter nicht gefährdet wird.“

b) An das Wort „Arbeitsbereitschaft“ wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„<sup>1</sup>Bei der Arbeitsbereitschaft wechseln Zeiten angespannter Tätigkeit mit Zeiten wacher Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung (BSG, Urt. v. 29.11.1990 – 7 RAr 34/90 –, NZA 1991, S. 522). Zeiten der Arbeitsbereitschaft werden entgeltlich zur Hälfte als Vollarbeit gewertet.“

2. Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2a) Die regelmäßige Arbeitszeit für Hausmeister beträgt einschließlich der Arbeitsbereitschaft<sup>1</sup> durchschnittlich 46,5 Stunden wöchentlich, wenn in sie mindestens regelmäßig durchschnittlich 16 Stunden<sup>2</sup> Arbeitsbereitschaft fallen.“

b) An das Wort „Arbeitsbereitschaft“ wird eine Fußnote mit dem Wortlaut der Fußnote unter Ziffer 1 b) angefügt.

c) An das Wort „16 Stunden“ wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:


„<sup>2</sup>Die Umrechnung der regelmäßigen Arbeitszeit eines Hausmeisters auf die regelmäßige Arbeitszeit eines Mitarbeiters gemäß § 14 Abs. 1 stellt sich wie folgt dar: 46,5 Std. - 16 Std. = 30,5 Std.; 30,5 Std. + 1/2 x 16 Std. = 38,5 Std.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 10.07.2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † 

Erzbischof

Az: 5/A 38-20.01.1/178

## Nr. 80. Ordnung für die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ im Erzbistum Paderborn

### § 1 Zielsetzung

(1) Berufungspastoral ist ein integraler Bestandteil der Pastoral im Erzbistum Paderborn. Die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ ist dafür verantwortlich, die Pastoral des Erzbistums in berufungspastoraler Hinsicht zu inspirieren, entsprechende Aktivitäten zu koordinieren oder durchzuführen sowie das berufungspastorale Anliegen auf allen Ebenen des Erzbistums zu stärken.

(2) Der Diözesanstelle zugeordnet ist das „Päpstliche Werk für Geistliche Berufe im Erzbistum Paderborn“.

(3) Der Diözesanstelle steht ein eigener Etat zur Verfügung.

(4) Die Diözesanstelle kooperiert mit berufungspastoralen Einrichtungen außerhalb des Erzbistums Paderborn wie dem Zentrum für Berufungspastoral in Freiburg oder anderen Diözesanstellen.

### § 2 Aufgaben

(1) Gemäß der Zielsetzung (§ 1) hat die Diözesanstelle folgende Aufgaben:

(a) Sie fördert Initiativen, die eine Auseinandersetzung mit der Thematik Berufung ermöglichen. Diese sollen Getauften dabei helfen, das eigene Leben nach dem Evangelium auszurichten. Insbesondere sind da-

bei Impulse für das Leben aus dem Gebet und mit der Heiligen Schrift von Bedeutung.

(b) Ihr obliegt die Ausrichtung von berufungspastoralen Veranstaltungen auf Diözesanebene, die der Begegnung und Zusammenführung von jungen Menschen im Sinne der in (a) beschriebenen Initiativen dienen.

(c) Sie fördert den Aufbau lokaler Aktivitäten und Treffpunkte zur kontinuierlichen Glaubensvertiefung und spirituellen Prägung junger Menschen, etwa in Dekanaten, Pastoralverbänden und Gemeinden, und bietet diesen Unterstützung an.

(d) Sie fördert die Begleitung und Weiterbildung von in der Berufungspastoral tätigen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Diözesanstelle mit Trägern von Jugend-, Sakramenten- oder Erwachsenenpastoral kooperieren oder sich an Aktivitäten dieser und anderer Träger beteiligen.

(3) Im Blick auf die Förderung geistlicher Berufe und kirchlich-pastoraler Dienste hat die Diözesanstelle folgende Aufgaben:

(a) Sie soll das Interesse an geistlichen Berufen und kirchlich-pastoralen Diensten fördern.

(b) Sie hilft Einzelnen durch Begleitung und Beratung bei der entsprechenden Klärung und Entscheidungsfindung.

(c) Sie kooperiert zur Durchführung berufsspezifischer Veranstaltungen mit den Ausbildungsstätten für geistliche Berufe und kirchlich-pastorale Dienste im Erzbistum Paderborn (Erzbischöfliches Theologikonvikt, Erzbischöfliches Priesterseminar, Paulus-Kolleg, Klemens-Hofbauer-Kolleg), ferner mit Orden und geistlichen Gemeinschaften.

(4) Im Blick auf die Förderung des berufungspastoralen Anliegens im Erzbistum Paderborn insgesamt hat die Diözesanstelle folgende Aufgaben:

(a) Gemäß § 2 Abs. 2 fördert sie den Aufbau von verlässlichen Formen der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, etwa Jugend- und Ministrantenpastoral, Hochschul- und Schulseelsorge oder Erwachsenenbildung.

(b) Sie fördert nach Möglichkeit die Berücksichtigung berufungspastoraler Anliegen auf allen Ebenen des Erzbistums durch Mitarbeit oder Impulse in Gremien, Ausschüssen und Aktivitäten der verschiedenen Bereiche der Pastoral.

(5) Im Blick auf das „Päpstliche Werk für Geistliche Berufe im Erzbistum Paderborn“ gilt: Die Diözesanstelle begleitet, ermutigt und unterstützt die Gebetsgemeinschaft im Anliegen der geistlichen Berufe.

### § 3 Leiter der Diözesanstelle sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Der Leiter und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Diözesanstelle sind dem Erzbischof oder dem von ihm Beauftragten unmittelbar zugeordnet.



(2) Die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ wird von einem Priester des Erzbistums Paderborn geleitet. Dieser trägt den Titel *Leiter* der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“.

(3) Der Leiter der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ ist zugleich Leiter des „Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe im Erzbistum Paderborn“.

(4) Ihm ist die Stelle eines Referenten oder einer Referentin zugeordnet, die von einem Ordensmitglied besetzt werden kann.

(5) Zur Mitarbeit in der Diözesanstelle wird ein weiterer, in der Regel in der Priesterausbildung tätiger Priester im Rahmen seiner Tätigkeit beauftragt.

(6) Zudem ist eine Sekretariatskraft für die Diözesanstelle vorzusehen.

#### § 4 Beirat

(1) Im Beirat der Diözesanstelle werden deren Aktivitäten mit denen der Ausbildungsstätten für geistliche Berufe und kirchlich-pastorale Dienste koordiniert und theologisch reflektiert. Er tagt wenigstens zweimal im Jahr.

(2) Dem Beirat gehören neben dem Leiter der Diözesanstelle und den in § 3 Abs. 4 und 5 Genannten der Regens des Priesterseminars, der Leiter des Theologikonvikts, der Rektor des Klemens-Hofbauer-Kollegs, der Rektor des Paulus-Kollegs oder ein von ihm beauftragter Vertreter sowie der Präfekt des Theologikonvikts an. Der Leiter der Diözesanstelle kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

(3) Nach Möglichkeit findet wenigstens einmal im Jahr eine Zusammenkunft des Beirats mit dem Erzbischof oder dem von ihm Beauftragten statt.

#### § 5 Konferenz für Berufungspastoral

(1) Mindestens einmal im Jahr tagt die Konferenz für Berufungspastoral. Den Vorsitz führt der vom Erzbischof Beauftragte, bei dessen Fehlen der Leiter der Diözesanstelle.

(2) Die Konferenz hat die Aufgabe, für die Integration der Berufungspastoral, ihre Rückbindung an die Pastoral und eine Vernetzung mit berufungspastoralen Anliegen und Aktivitäten anderer Einrichtungen des Erzbistums zu sorgen.

(3) Der Konferenz für Berufungspastoral gehören neben dem vom Erzbischof Beauftragten, dem Leiter der Diözesanstelle und den in § 3 Abs. 4 und 5 Genannten an:

(a) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hauptabteilung Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat

(b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat

(c) der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat oder ein von ihm beauftragter Vertreter

(d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Abteilung Jugendpastoral – Jugendarbeit der Hauptabteilung Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat

(e) ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes

(f) je ein Vertreter der männlichen und eine Vertreterin der weiblichen Institute gottgeweihten Lebens im Erzbistum Paderborn.

Die Personen zu (a) bis (f) werden vom Erzbischof für die Dauer von vier Jahren berufen, der Vertreter und die Vertreterin zu (f) auf Vorschlag der Paderborner Ordenskonferenz.

(4) Weitere Mitglieder können vom Erzbischof zeitlich befristet berufen werden.

#### § 6 Forum Berufungspastoral

(1) Einmal jährlich richtet die Diözesanstelle das *Forum Berufungspastoral* aus.

(2) Auf dem Forum werden

- das Jahresprogramm vorgestellt
- die Konzeption der berufungspastoralen Schwerpunkte beraten
- Maßnahmen zur Schulung der lokalen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beraten
- Wünsche und Anregungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Berufungspastoral gesammelt.

(3) Einzuladen sind:

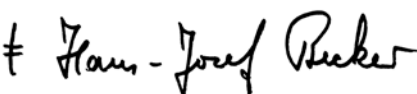
- interessierte Priester, Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten, Diakone und Ordenschristen
- Vertreterinnen und Vertreter der die Konferenz für Berufungspastoral konstituierenden Gruppen
- die in den lokalen Aktivitäten der Berufungspastoral tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Mitglieder in berufungspastoralen Aktivitäten
- in der Ausbildung für einen geistlichen oder kirchlich-pastoralen Dienst Befindliche.

#### § 7 Inkraftsetzungsformel

Diese Ordnung tritt zum 1. August 2007, zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren, in Kraft.

Paderborn, 8. Juni 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † 

Erzbischof

### Nr. 81. Ausführungsverordnung – Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen

Auf der Grundlage der als Diözesangesetz für das Erzbistum Paderborn in Kraft gesetzten Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste vom 24. Februar 1994 (KA 1994, Nr. 90) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. In Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ hält die katholische Kirche den Sonntag heilig durch die Feier der Eucharistie. Die sonn- und feiertägliche Eucharistiefeier hat für das Leben und den Aufbau der örtlichen Pfarrgemeinde einen unverzichtbaren Wert. Wortgottesdienste (mit und ohne Kommunionsspendung) können deshalb nur bei plötzlicher krankheitsbedingter Abwesenheit des Priesters ein Ersatz für die Feier der Eucharistie sein. Wortgottesdienste können die Feier der Eucharistie nicht ersetzen. Ebenso können ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen die Eucharistiefeier nicht ersetzen und dürfen nicht dahinführen, dass in einer Gemeinde am Sonn- oder Feiertag keine hl. Messe gefeiert wird. Deshalb auch kann ein ökumenischer Gottesdienst nur im besonderen Ausnahmefall und nach vorheriger Genehmigung zurzeit der regulären sonn- oder feiertäglichen Eucharistiefeier stattfinden. Natürlich sind die gemeinsamen ökumenischen Wortgottesdienste ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben. Sie sind ein Ausdruck der durch die Taufe grundgelegten Gemeinschaft in Jesus Christus und ein Weg, der zur geistlichen Versöhnung führt. Deshalb sollen ökumenische Wortgottesdienste nach Möglichkeit fester Bestandteil des liturgischen Lebens jeder Gemeinde sein.

2. Gemäß der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. Februar 1994 kann in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen am Vormittag stattfinden. Dabei darf die Feier der Eucharistie nicht ausfallen. Solche Fälle und Gründe können gegeben sein, wenn

(1) Gemeinden besondere ökumenische Ereignisse begehen;

(2) die politische Gemeinde ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert, wobei in diesem Fall darauf zu achten ist, dass ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gremien angesetzt, sondern rechtzeitig mit den betroffenen kirchlichen Amtsträgern vereinbart werden;

(3) überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang stattfinden.

Andere Motive wie etwa jährlich wiederkehrende Anlässe wie Pfarrfeste, Schützenfeste, Stadt(teil)feste, Feuerwehr- und andere Vereinsfeste dürfen nicht dazu führen, dass die Eucharistiefeier von ihrem „liturgischen Platz“ verdrängt wird.

3. Ein Gesuch um Genehmigung eines ökumenischen Gottesdienstes am Vormittag eines Sonn- oder Feiertags ist rechtzeitig vor Ansetzung eines solchen Gottesdienstes an den Generalvikar einzurei-

chen. Die Genehmigung wird nur in besonderen Ausnahmefällen gemäß den vorgenannten Kriterien der Deutschen Bischofskonferenz erteilt. Die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonn- oder Feiertag muss für die katholischen Christen gewährleistet sein.

4. Die in der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz genannten besonderen Voraussetzungen und Bedingungen für ökumenische Gottesdienste am Vormittag des Sonntags oder eines anderen gebotenen kirchlichen Feiertags sind in den Fällen, in denen ortsüblich die Eucharistie anstelle des Vormittags am Vorabend oder Abend des Sonn- oder Feiertags gefeiert zu werden pflegt, zusätzlich auch auf diese Zeiten anzuwenden. Ziffer 3. gilt dann entsprechend.

5. Über die Durchführung ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, die nach den vorgenannten Kriterien keiner ausdrücklichen Genehmigung bedürfen, ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat Mitteilung zu geben.

6. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Paderborn in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen vom 9. Juni 1994 (KA 1994, Nr. 91) außer Kraft.

Paderborn, 18. Juni 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof

11/C 12-39.01.1/1

### Nr. 82. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16.5.2007

1. In den AVR wird folgende neue Anlage 21 eingefügt:

„Anlage 21 Besondere Regelungen für Lehrkräfte

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet Anwendung für Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden.

Davon ausgenommen sind Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter an Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen.

(2) Die Regelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des Abs. 1, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2007 und vor dem 01. August 2008 erstmals bei diesem Dienstgeber neu beginnt.

Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 S. 1:

Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Anmerkung 2 zu § 1 Abs. 2:

Die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses ist keine Neueinstellung. Besteht mit einem Mitarbeiter lediglich für die Dauer der Schulferien kein Dienstverhältnis, liegt keine Neueinstellung vor.

### § 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1, 2, 2a und 2d zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

### § 3 Vergütung

(1) Für die Vergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 1 Abschnitte I, Ia, Ib, Ic, II, IIa, III, IIIa, IV, V, VI, VII, VIIa, VIII, VIIIa, IX, IXa und XIV, den Anlagen 3, 3 (Ost), 3a, 3a (Ost), 4, 4 (Ost), 10 zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sehen diese Regelungen ein Leistungsentgelt vor, erhalten die Mitarbeiter mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2007 12 v. H. des Tabellenentgelts ausbezahlt, das für den Monat September desselben Jahres jeweils zusteht.

(2) Soweit diese Regelungen hinsichtlich der Stufenzuordnung auf die Berufserfahrung abstellen, sind die Zeiten einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Dienstgebern im Geltungsbereich der AVR sowie im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist, der Berufserfahrung beim selben Dienstgeber gleichgestellt.

(3) Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

### § 4 Jahressonderzahlungen

Für Jahressonderzahlungen gelten in Abweichung zu Anlage 1 Abschnitt XIV zu den AVR (Weihnachtszuwendung) und zu Anlage 14 Abschnitt II zu den AVR (Urlaubsgeld) die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

### § 5 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit, die Überstundenregelung, die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung gelten in Abweichung zu den Anlagen 5, 6 und 6a zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

### § 6 Urlaub

Für den Urlaub gelten in Abweichung zu Anlage 14 Abschnitt I zu den AVR die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. Sind entsprechende Vorschriften nicht vorhanden, gelten die AVR.

### § 7 In Kraft treten

Diese Anlage tritt zum 01. Juni 2007 in Kraft.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juni 2007 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 19.06.2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof

Az: 5/B 33-60.04.91/1

### Nr. 83. Beschluss der Unterkommission II vom 4.-6. 6. 2007 Antrag 76/UK II St.-Marien-Hospital Marsberg, Marienstraße 2, 34431 Marsberg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St.-Marien-Hospitals Marsberg, Marienstraße 2, 34431 Marsberg, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 keine Weihnachtszuwendung gezahlt.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St.-Marien-Hospitals Marsberg, Marienstraße 2, 34431 Marsberg, werden in Abweichung der Anlagen 3, 4 und 10 zu den AVR die Dienstbezüge nach Abschnitt 2

der Anlage 1 zu den AVR im Zeitraum vom 1. 6. 2007 bis zum 31. 12. 2007 um 5,7 v. H. gekürzt.

3. Bis zum 31.12.2007 verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen – mit Ausnahme solcher nach § 30 a MAVO – soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nachzuzahlen.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Zeitraum bis 31.12.2007 von Ausgliederung aus dem AVR-Bereich betroffen sind, sind die Kürzungsbeträge nach Ziffer 1 und 2 ebenfalls nachzuzahlen.

5. Der Antragsteller stellt sicher, dass sich leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den im Beschluss gefassten Maßnahmen mindestens in gleichem Umfang beteiligen.

6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit des Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, sodass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Abs. 2 Rahmen-MAVO schriftlich und zeitnah unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

7. Von der Kürzung der Weihnachtszuwendung 2007 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung über das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

8. Die Änderungen treten am 06.06.2007 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 19.06. 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof

Az: 5/B 33-60.05.9/1

**Nr. 84. Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungordnung vom 23.10.2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003, St. 11, Nr. 233.)**

Der § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Hat ein Priester vor der Versetzung in den endgültigen Ruhestand die Bezüge der Besoldungsgruppe P 1 bis P 3 nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltsfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Satz 1 gilt nicht, wenn der Priester vor Ablauf der Frist infolge eines Dienstunfalls in den Ruhestand getreten ist.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Paderborn, den 21. 6. 2007

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. † *Hans-Josef Becker*

Erzbischof

Az: 15/A 35-10.01/1

## Personalnachrichten

**Nr. 85. Kirchensteuerbeirat für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Erzbistums Paderborn für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009**

Mit Wirkung vom 1. Mai 2007 wird Herr Bankkaufmann Siegmund Matysiak, Am Krippesiek 51, 31812 Bad Pyrmont neu berufen. Er tritt an die Stelle von Herrn Theobald Knauer, der aus dem Kirchensteuerbeirat ausgeschieden ist.

Az: 6/B 44-20.04.2

**Nr. 86. Liturgische Beauftragung zum Akolythat am 21. Juni 2007 in der Kapelle des Leokonviktes durch Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann**

Im Auftrag des Erzbischofs erteilte Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann am 21. Juni 2007 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Akolythat:

*Ahn*, Micheal, Heilige Familie, Kamen  
*Heinemann*, Jörg Martin, Heilig Geist, Hagen-Ermst  
*Oppermann*, Christian, St. Peter und Paul, Siegen  
*Ostrau*, Lucas, St. Laurentius, Löhne  
*Richardt*, Gordon, St. Benno, Benninghofen



**Nr. 87 Heilige Weihen**

Im Auftrag des Herrn Abtes Dr. Dominicus Meier OSB erteilte am 1. Mai 2007 Weihbischof Hans-Georg Koitz, Hildesheim, in der Abteikirche Königsmünster zu Meschede

*Br. Julian Schaumlöffel OSB*

die Diakonenweihe.

Im Auftrag des Herrn Abtes Dr. Dominicus Meier OSB erteilte am 28. Mai 2007 Weihbischof Heinrich Janssen, Münster, in der Abteikirche Königsmünster zu Meschede

*P. Maurus Runge OSB*

die Priesterweihe.

Im Auftrag des Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte am 16. Juni 2007 Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Herne-Sodingen folgenden Kandidaten die Diakonenweihe:

*Capito*, Dr. Jörn Peter, Mariä Himmelfahrt, Riederling  
*Matuschek*, Christian, Maria Königin, Bielefeld-Baumheide

*Petrat*, Nils Dominik, St. Barbara, Castrop-Rauxel  
*Schmitz*, Stefan, St. Anna, Verl  
*Spittmann*, Tobias, St. Walburga, Werl  
*Wippermann*, Markus, St. Clemens, Dortmund-Brackel

**Nr. 88. Vakante Pfarrstelle**

Nach Stellenverzicht ist zum 1.2.2008 neu zu besetzen:

*Ort:* Warburg-Scherfede

*Pfarrei:* St. Vincentius Scherfede

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes *Egge-Börde-Diemeltal* verbunden. Mitbrüder die sich auf diese Stelle bewerben wollen, werden gebeten, sich vorher mit dem zuständigen Dechanten zwecks Information über die pastorale Situation in Verbindung zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausscheiden eines installierten Pfarrers oder eines Pfarrvikars diese Stelle ebenfalls dem Pastoralverbundsleiter übertragen wird.

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

**Nr. 89. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen**

Es ist vorgesehen, eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone zu erstellen, die im Jahr 2008 ein Weihejubiläum begehen. Zudem soll diese Liste der Kirchenzeitung DER DOM und der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 1. September 2007 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Sekretariat Kirchenrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgenannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur Veröffentlichung weitergegeben.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt.

**Nr. 90. Personalverzeichnis und Direktorium 2008**

I. Zur Vorbereitung der Neuausgabe des Personalverzeichnisses wird gebeten, Änderungen gegenüber der diesjährigen Ausgabe spätestens bis zum 30. September 2007 dem Erzbischöflichen Generalvikariat (nicht der Druckerei) zuzusenden, damit die Neuausgabe Ende Dezember 2007 ausgeliefert werden kann. Ein Berichtigungszettel befindet sich auf Seite 409 des diesjährigen Personalverzeichnisses.

Besonders ist zu beachten:

1. Jede Änderung der postalischen Anschrift und der Telekommunikationsanschlüsse ist mitzuteilen. Es werden nur institutionsbezogene E-Mail-Anschriften in das Personalverzeichnis aufgenommen.

2. Veränderungen bezüglich des pastoralen Personals in den Kirchengemeinden, denen eine amtliche Verfügung des Ortsordinarius zugrunde liegt, werden von Amts wegen berücksichtigt und bedürfen keiner ausdrücklichen Meldung nach hier.

3. Zugezogene oder bisher nicht aufgeführte Geistliche sind zu melden. In gleicher Weise ist bei Abgängen von Geistlichen zu verfahren.

4. Die Katholikenzahlen werden aus den EDV-Meldeunterlagen entnommen.

II. Für die Vorbestellungen ist der Bestellzettel im Personalverzeichnis, Seite 411, zu benutzen und an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu schicken.

III. Folgende Ausgaben sind lieferbar: Direktorium mit Personalverzeichnis; Direktorium (ohne Verzeichnis) perforiert; Personalverzeichnis (ohne Direktorium).

## Nr. 91. Gestaltungshilfen für die Advents- und Weihnachtszeit

In diesem Jahr erscheinen wiederum der *Essener Wandkalender* zur Advents- und Weihnachtszeit: „*Wir sagen euch an: Advent*“ und das Heft „*Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause*“.

Adressaten des *Essener Wandkalenders* sind vor allem Familien mit Kindern von 5 – 15 Jahren. Er enthält für jeden Tag in der Advents- und Weihnachtszeit bis zum Dreikönigsfest auf einem Doppelblatt praktische Vorschläge und Anregungen, Deutungen und Brauchtum, Geschichten, Lieder, Gebete und Spiele für die ganze Familie. Der Kalender hat auch diesmal wieder eine bistumseigene Seite zum ersten Januar.

Das Heft „*Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause*“ eignet sich besonders für Familien mit jüngeren Kindern. Auf 16 Seiten, im Format DIN A 5, sind Lieder, Geschichten, Gebete und praktische Vorschläge und Anregungen zur Gestaltung des Heiligen Abend und der Weihnachtstage in der Familie zu finden. Der Titel des diesjährigen Heftes lautet: „Gloria in excelsis Deo – Glocken verkünden die Weihnacht“.

Ein Anschreiben und eine Bestellkarte gehen allen Pfarrämtern zu. Bestellungen sollten bis zum 15. September 2007 schriftlich vorgenommen werden. Sammelbestellungen ab möglichst 50 Exemplare sind zu richten an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastorale Dienste, Gemeinde- und Erwachsenenpastoral, Domplatz 3, 33098 Paderborn.

## Nr. 92. Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden ab 1. Januar 2008

### I. Allgemeines

Mit der schrittweisen Einführung eines kaufmännisch ausgerichteten Rechnungswesens für den Bereich der Kirchengemeinden und der sonstigen durch die Gemeindeverbände geführten Haushalte sind einige bisher genutzte Begriffe an die geänderten Bezugsgrößen anzupassen. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung werden analog zur bisherigen Anrechnung eigener Einnahmen künftig eigene Erträge der Kirchengemeinde angerechnet. Im Bereich der Verwaltung des „nicht betriebsnotwendigen Vermögens“, d. h. für Vermögensgegenstände, die nicht primär dem kirchlichen Auftrag dienen, sondern durch Erwirtschaftung von Miet-/Pacht-/Erbpacht- oder ähnlichen Erträgen mittelbar zur kirchlichen Aufgabenerfüllung beitragen, sind zur Ermittlung des Anrechnungsbetrages die zu den erzielten Erträgen zugehörigen Aufwendungen, auch wenn sie nicht liquiditätswirksam sind, abzusetzen. Auf diese Weise wird die Kirchengemeinde in die Lage versetzt, die Mittel für künftige Baumaßnahmen an nicht betriebsnotwendigen Häusern durch Abschreibung zu erwirtschaften. Bestehende Förderungen für Gebäude, die kirchengemeindlichen Zwecken dienen, bleiben dagegen bestehen.

Wie bisher ist jede Kirchengemeinde grundsätzlich der Rahmen für die Etatbewirtschaftung und die Vermögensverwaltung sowie der Adressat für die Schlüs-

selzuweisung. Die Schlüsselzuweisung für Filialkirchen, Pfarrvikarien und andere örtliche Strukturen ohne eigene Vermögensverwaltung erfolgt innerhalb des Berechnungsbogens der vermögensverwaltenden Kirchengemeinde.

### II. Finanzzuweisungssystem

Für die Errechnung der Schlüsselzuweisung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Sockelbetrag für alle Kirchengemeinden
2. Mitgliederzahl der Kirchengemeinde lt. Meldewesen auf Basis des Vorjahres:
 

Sofern Kirchengemeinden durch das Meldewesen noch nicht erfasst sind, gelten die im Personalverzeichnis ausgedruckten Mitgliederzahlen des Vorjahres.
3. Gottesdienststationen mit regelmäßigem Gottesdienst
4. Pfarr-, Jugendheime und TOT
5. Dienstwohnungen
6. Schwesternstationen
7. Ordensschwestern
8. Fahrtkostenzuschläge für kirchengemeindliches Seelsorgepersonal (Geistliche und Gemeindereferenten und -innen)
9. Allgemeiner Stellenzuschlag und Sekretärinnenzuschlag
10. Anrechenbare Einnahmen und Sonderregelungen.

#### Zu 1. Sockelbetrag für alle Kirchengemeinden

Pfarreien und Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung erhalten unabhängig von ihrer Mitgliedergröße einen einheitlichen Sockelbetrag von 7.500 Punkten. Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung erhalten einen einheitlichen Sockelbetrag von 3.500 Punkten.

#### Zu 2. Mitgliederzahl der Kirchengemeinden

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien erhalten zusätzlich zum Sockelbetrag für die ersten 4.500 Mitglieder 9 Punkte je Mitglied, für das 4.501 bis 7.000 Mitglied 11 Punkte je Mitglied und ab dem 7.001 Mitglied 6 Punkte je Mitglied.

#### Zu 3. Gottesdienststationen mit regelmäßigem Gottesdienst

Für die Bewilligung von Zuschlagspunkten für „Außenstellen mit regelmäßigem Gottesdienst“ ist die Einordnung in der einheitlichen Nomenklatur maßgeblich. Jede Förderung bedarf der Anerkennung der Gottesdienststation durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

## a) Filialkirchengemeinden

(in der Regel durch Foundation entstanden und mit eigener Vermögensverwaltung ausgestattet oder urkundlich errichtet, jedoch seelsorglich von einer Pfarrei abhängig).

Sie erhalten grundsätzlich 3.500 Punkte als Sockelbetrag und 9 Punkte pro Mitglied.

b) Zweitkirchen mit seelsorglicher Bedeutung (seelsorglich und vermögensrechtlich zu einer Pfarrei/Pfarrvikarie gehörend, die die gottesdienstlichen und anderen pastoralen Aufgaben eines Teilgebietes einer Pfarrei/Pfarrvikarie selbst abdecken)

Sie werden im Schlüsselzuweisungssystem den Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung gleichgestellt.

## c) Kapellen

(rechtlich selbstständig oder nicht selbstständig)

Sie erhalten grundsätzlich 1.000 Zuschlagspunkte.

d) Kirchengemeinden mit zwei großen Kirchen erhalten nach Anerkennung 2.500 Punkte für die zweite Kirche.

## Zu 4. Pfarr- und Jugendheime, TOT

Für Pfarr- und Jugendheime sowie für Heime der Teiloffenen Tür (TOT) werden je Einrichtung 3.000 Punkte angesetzt, sofern es sich um selbstständige Gebäude handelt. Befinden sich im Pfarr- oder Jugendheim auch Räume für eine TOT, so ist der Ansatz von 3.000 Punkten nur einmal einzusetzen.

Hat eine Kirchengemeinde lediglich Räume in kircheneigenen Gebäuden für pfarrliche Zwecke zur Verfügung (kein Pfarrheim gemäß Normprogramm des Erzbistums), so erhält diese Gemeinde 1.000 Punkte. Kirchengemeinden, die bereits für ein Pfarr- und Jugendheim 3.000 Punkte erhalten, können grundsätzlich nicht noch zusätzlich für Räume in kircheneigenen Häusern weitere Punkte beanspruchen.

Häuser der Offenen Tür (HOT's) werden wie bisher in der Schlüsselzuweisung nicht berücksichtigt, sondern gesondert bezuschusst.

## Zu 5. Dienstwohnungen

Alle Kirchengemeinden, die *unentgeltlich* eine oder mehrere Dienstwohnungen für Geistliche vorhalten, erhalten je vorgehaltener Dienstwohnung zusätzlich 1.500 Sockelpunkte. Der Zuschlag für Dienstwohnungen wird im Haushaltsplan zusammen mit den sonstigen ausstattungsabhängigen Zuschlägen aufgeführt.

## Zu 6. Schwesternstationen

Der Ansatz für die bauliche Unterhaltung von einer Schwesternstation beträgt 1.500 Punkte, solange Ordensschwestern mietfrei in der Station wohnen, die für die Kirchengemeinde tätig sind. Für Gebäude, die nicht mehr mietfrei als Schwesternstationen genutzt werden, entfällt der Ansatz von 1.500 Punkten, da das Gebäude alsdann aus anderweitigen Mitteln (z.B. Mieten) zu unterhalten ist. Für die bauliche Instandhaltung von Schwesternwohnungen in Altenheimen, Krankenhäusern und sonstigen caritativen Einrich-

tungen können Zuschlagspunkte in der Schlüsselzuweisung nicht beansprucht werden.

## Zu 7. Ordensschwestern

Für jede Ordensschwester, die mit Genehmigung in einer Kirchengemeinde entgeltlich auf Basis eines mit dem Orden abgeschlossenen Gestellungsvertrages tätig ist und deren Kosten nicht über einen eigenen Etat abgerechnet werden können (Kindergarten, Caritaspflegestation, Familienpflege usw.), erhält die Kirchengemeinde als Zuschlag 9.500 Punkte je volle Stelle. Sofern anderweitig geförderte Tätigkeiten in der Kirchengemeinde, z.B. Küster- oder Sekretariendienste, durch Ordensschwestern ausgefüllt werden, wird der Punktzuschlag für Ordensschwestern anteilig für die verbleibende Tätigkeit berechnet. Im Berechnungsbogen und im Haushaltsplan ist die Tätigkeit jeder Ordensschwester anzugeben. Ambulanzschwestern über 65 Jahre, die noch in einer Kirchengemeinde wohnen und dort unentgeltlich tätig sind, können nach Anerkennung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat mit 9.500 Punkten bei der Schlüsselzuweisung berücksichtigt werden.

## Zu 8. Fahrtkostenzuschläge

Um für die in den Pastoralverbänden nach Siedlungsstruktur und Diasporasituation sehr unterschiedlichen Fahrkosten eine sachgerechte Differenzierung vorzunehmen, werden die Fahrtkostenzuschläge je hauptamtlichem Seelsorger (Geistliche und Gemeindefereferenten/-innen) in drei Kategorien nach der Katholikenzahl je km<sup>2</sup> bemessen.

## Kategoriendefinition:

1	(geringste Dichte):	< 100 Katholiken je km <sup>2</sup>	550 Punkte
2	(mittlere Dichte):	101 – 400 Katholiken je km <sup>2</sup>	250 Punkte
3	(hohe Dichte):	> 400 Katholiken je km <sup>2</sup>	100 Punkte

## Zu 9. Stellenzuschläge

## 1. Stellenzuschlag für Pfarrsekretärinnen

Ab dem 01. Januar 2004 erhalten alle Kirchengemeinden für die Beschäftigung einer Pfarrsekretärin einheitlich 1.000 Basispunkte. Zusätzlich werden der Kirchengemeinde je Mitglied für eine genehmigte Pfarrsekretärin 0,2 Punkte gewährt. Diese Förderung wird unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang gewährt. Er kann auch zur Mitfinanzierung von entsprechenden Personalkosten in anderen Kirchengemeinden des Pastoralverbands verwandt werden, sofern der Personalschlüssel insgesamt eingehalten wird.

## 2. Stellenzuschlag für sonstiges Gemeindepersonal (Küster, Organist)

Um den notwendigen und förderungswürdigen Beschäftigungsumfang der Beschäftigten bei den Kir-

chengemeinden sicherzustellen, werden unabhängig von den tatsächlich vereinbarten Beschäftigungsumfängen folgende Stellenzuschläge für alle Kirchengemeinden gewährt:

bis 1.000 Mitglieder	Sockel von 900 Punkten
von 1.001 bis 4.500 Mitglieder	0,9 Punkte je Mitglied
von 4.501 bis 7.000 Mitglieder	1,2 Punkte je Mitglied
über 7.000 Mitglieder	keine weiteren Zuschlagspunkte.

Diese bereits seit dem 01. 01. 2002 gültige Regelung ersetzt die bisherigen Stellenzuschläge für hauptamtliches Personal für Gemeinden über 3.000 Mitglieder und die bisher fallweise gewährten Stellenzuschläge für kleinere Gemeinden.

### 3. Begrenzung der Personalaufwendungen

Um die Haushalte der Kirchengemeinden vor strukturellen Defiziten zu bewahren, gilt eine Obergrenze für Personalaufwendungen je Kirchengemeinde, die regelmäßig bei einem Anteil von 40 % der Personalkosten an den ordentlichen Erträgen (Zuweisungen und anzurechnende Vermögenserträge) liegt. Sofern dieser Wert überschritten wird, sind Maßnahmen zur Verringerung des Personalkostenanteils zu treffen. Bei der Berechnung sind Erstattungen anderer Kirchengemeinden oder Dritter für Personalaufwendungen der Kirchengemeinde von den Personalaufwendungen abzusetzen, Erstattungen an andere Kirchengemeinden oder Dritte sind hinzuzurechnen.

Aufwendungen für Personal, welches in nicht schlüsselzuweisungsfinanzierten Bereichen (z. B. Kindergarten, Friedhof) tätig ist, bleiben außer Betracht.

### Zu 10. Anrechenbare Einnahmen und Sonderregelungen

Eigene Erträge, die der Kirchengemeinde ohne besondere Zweckbindung zufließen, werden auch weiterhin nach Abzug von 520 Euro Freibetrag auf die Schlüsselzuweisung angerechnet.

Zu den anrechenbaren Erträgen gehören somit:

- Mieten
- Pachten
- Erbbauzinsen
- Zinsen von Sparbüchern, soweit nicht aus zweckgebundenen Zuwendungen und Vermächtnissen
- Erträge aus Anteilen am Aachener Immobilienfonds, soweit nicht aus zweckgebundenen Zuwendungen und Vermächtnissen
- Stolgebühren in Höhe von 0,08 Euro je Mitglied
- Einnahmen aus Sondervermögen wie z. B. Sozialfonds der Kirchengemeinde.

Bei der Ermittlung der Anrechnung von Erträgen aus nicht betriebsnotwendigem Vermögen sind die mit den Erträgen zusammenhängenden Aufwendungen gegenzurechnen, sodass die Anrechnung letztlich auf

das Nettoergebnis der jeweiligen Vermögensanlage erfolgt.

Zu den so zu berücksichtigenden Aufwendungen gehören:

- Abschreibungen auf zur Vermietung vorgesehene Immobilien
- Aufforstungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen für kirchen- oder stellenvermögeneigenen Wald.

Sofern die Erträge die Aufwendungen im Rechnungsjahr übersteigen, kann die Kirchengemeinde durch zusätzliche Abschreibungen das Ergebnis bis auf null reduzieren. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung der Objekterträge auf die Schlüsselzuweisung.

Die Erträge/Aufwendungen aus nicht betriebsnotwendigem Vermögen werden je Objekt gerechnet. Negative Ergebnisse eines Objekts bis zu drei Rechnungsjahren dürfen vorgetragen und gegen spätere positive Ergebnisse des Objekts verrechnet werden.

Bei Erträgen aus Sondervermögen erfolgt die Anrechnung unter Beachtung von ggf. durch Satzung geregelten Wertsicherungsklauseln.

Zu den nicht anrechenbaren Einnahmen gehören:

- Zinsen der Baurücklage und der Rücklage für die Schlüsselzuweisung
- Erstattungen von Nebenkosten für Dienstwohnungen von Geistlichen
- Zuschüsse von Kommunen für TOT's, Pfarr- und Jugendheime
- Spenden und Kollekten, die in den Etat fließen
- Einnahmen für Jugendheime oder Schwesternheime
- Einnahmen aus Zweckvermögen.

Von dem ermittelten Anrechnungsbetrag werden der Kirchengemeinde 30 % für ihre Verwaltungsleistungen wieder zur Verfügung gestellt.

### Sonderregelungen:

#### a) Wälder

Aufgrund der längeren Bewirtschaftungszyklen sind negative Ergebnisse aus Kirchen- und Stellenfondswäldern zeitlich unbegrenzt vortragbar und auf die Schlüsselzuweisung anrechenbar.

#### b) Nutzung von Kirchen durch ausländische Mitbürger

Für die Nutzung von Kirchen durch ausländische Mitbürger werden je anerkannter ausländischer Mitbürgerpartei 620 Euro als zusätzliche Schlüsselzuweisung gewährt.

### III. Inkrafttreten

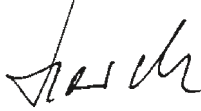
Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn hat zu der Novellierung der Schlüsselzuweisung in seiner Sitzung am 9. Juni 2007 seine Zustimmung gegeben.



Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Paderborn, 10. Juli 2007

L.S.



Generalvikar

Az: 6/A 13-31.01.17/5

### Nr. 93. Nichtraucherschutz in den Erzbischöflichen Behörden der Erzdiözese Paderborn

#### Präambel

§ 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt den Nichtraucherschutz. Dieser gesetzlichen Vorschrift zufolge hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den durch Tabakrauch verursachten Gesundheitsgefahren geschützt sind. Die Erzdiözese Paderborn verfolgt daher in Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung mit dieser Dienstanweisung das Ziel, die schutzwürdigen Belange der Nichtraucher zu wahren und eine betriebliche Gesundheitsförderung zu gewährleisten. Die Dienstanweisung setzt die Entscheidung um, dem in Art. 2 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankerten Recht des Nichtrauchers auf Leben und körperliche Unversehrtheit gegenüber dem auf Art. 2 Abs. 1 GG beruhenden Grundrecht des Rauchers auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der Abwägung der betroffenen Schutzgüter den Vorrang einzuräumen.

#### § 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiter\* der Erzbischöflichen Behörden der Erzdiözese Paderborn (Erzbischöfliches Generalvikariat und Erzbischöfliches Offizialat Paderborn).

#### § 2 Rauchverbot

In allen Dienstgebäuden und -räumen der Erzbischöflichen Behörden besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Dienstfahrzeuge.

#### § 3 Raucherpausen

Mitarbeiter, die während der Arbeit das Bedürfnis haben, zeitweise zu rauchen, haben dazu den Arbeitsplatz zu verlassen.

Das Verlassen des Arbeitsplatzes zum Zwecke des Rauchens ist als Einlegung einer Pause anzusehen. Pausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Mitarbeiter, die an der Zeiterfassung mittels Zeiterfassungschip teilnehmen, haben Beginn und Ende der Pause am Zeiterfassungsgerät zu buchen.

\* Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Raucherpausen sind so einzurichten, dass der Dienstbetrieb ordnungsgemäß weitergeführt werden kann und die Erreichbarkeit während der Funktionszeit gewährleistet ist.

#### § 4 Hilfsmaßnahmen zur Raucherentwöhnung

Bei Bedarf werden Beratungen zu Raucherentwöhnungsmaßnahmen angeboten, die den rauchenden Mitarbeitern den Umgang mit dem Rauchverbot erleichtern. Der Betriebsarzt steht als Ansprechpartner aus medizinischer Sicht zur Verfügung.

#### § 5 Verantwortlichkeit

Jede Führungskraft hat in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die Regelungen dieser Dienstanweisung bekannt gemacht werden und deren Umsetzung sichergestellt wird. Besonders zu berücksichtigen ist, dass bei der Vermittlung und Durchsetzung des Rauchverbotes eine personalverantwortliche und diskrete Behandlung gewährleistet wird.

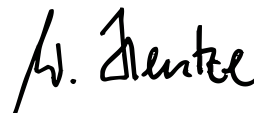
Verstöße gegen diese Dienstanweisung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

#### § 6 In Kraft treten

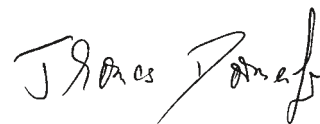
Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Paderborn, den 28. Juni 2007

L.S.



Dr. Hentze  
Offizial



i. V. Dornseifer  
Generalvikar

Az: 5/A 12-10.01.2/308

### Nr. 94. Neues Telemediengesetz

Zum 1. März 2007 ist ein neues Telemediengesetz (TMG) in Kraft getreten, das Auswirkungen auf die Bereitstellung bestimmter Internet-Dienste hat. Betroffen sind solche Dienste, die mit der Angabe personenbezogener Daten verbunden sind (z. B. Warenkorbfunktionen).

Laut dem neuen Gesetz müssen die Nutzer dieser Dienste vor der Angabe ihrer Personendaten darüber informiert werden, wozu die Daten verwendet werden.

Das heißt: Der Nutzer ist vom Betreiber der Seite über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten.

Die genauen Bestimmungen finden sich in § 13 des neuen Telemediengesetzes (im Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/tmg>). Wir bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die auf Internetseiten zur Verfügung gestellten Dienste den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

Als Leitfaden für die zu formulierende Information kann die Erklärung zum Datenschutz herangezogen werden, die im Impressum der Seite [www.erzbistumpaderborn.de](http://www.erzbistumpaderborn.de) gegeben wird. Der Text lautet:

„Wir machen keinerlei Gebrauch von persönlichen Daten des Benutzers der Website, es sei denn, der Benutzer hat uns solche Daten freiwillig gegeben. Wir sammeln Daten der Benutzer der Website, die auf Personen bezogen sind, wie Name, Firma, Adresse, (Telefon-Nr., Fax-Nr.), E-Mail und Art der Anfrage, um auf Anfragen und Kommentare zu antworten. Solche Daten werden in jedem Fall gemäss den gesetzlichen Bestimmungen behandelt und werden ohne ihre Zustimmung lediglich dazu verwendet, um auf Ihre Anfragen zu antworten. Sie werden auch nicht an außen stehende Dritte weitergegeben.“

## Sonstige Mitteilungen

### Nr. 95. Warnung

Die Erzdiözese Freiburg warnt vor betrügerischen Projektanträgen mit gefälschter Bischofsempfehlung aus Uganda. Auf Nachfrage beim Bischof von Nebbi (Uganda) kam heraus, dass folgende Personen die Bischofsempfehlungen fälschen:

- „*Rev. Fr. Charles Oyoma*“  
St. Joseph's Catholic Parish Kango  
Paidha, P.O. Box 52  
Uganda  
(Projektanträge: Fahrräder für Katechisten der Pfarrei)

- „*Rev. Fr. John Stephen Otwikende*“  
St. Charles Lwanga Parish, Wadelai  
Paidha, P.O. Box 6, Nebbi District  
Uganda  
(Projektanfrage: Bau einer Pfarreihalle in Wadelai)

## Nr. 96. Jahresabschluss 2006 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst –

## ► Bilanz zum 31. Dezember 2006

Aktivseite	Geschäftsjahr				Vorjahr Tsd.EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>1. Barreserve</b>					
a) Kassenbestand			427.178,06		393
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			22.283.600,74		5.476
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	22.283.600,74				(5.476)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			<u>0,00</u>	22.710.778,80	0
<b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind</b>					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			<u>0,00</u>	0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>					
a) täglich fällig			56.614.569,21		17.306
b) andere Forderungen			<u>415.280.328,17</u>	471.894.897,38	41.804
<b>4. Forderungen an Kunden</b>				378.789.162,74	324.270
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	133.937.259,76				(96.236)
Kommunalkredite	142.036.571,65				(134.402)
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		<u>0,00</u>	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		360.204.449,31			351.675
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	360.204.449,31				(351.675)
bb) von anderen Emittenten		<u>1.329.504.606,21</u>	1.689.709.055,52		1.759.425
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.329.504.606,21				(1.759.425)
c) eigene Schuldverschreibungen			<u>2.496.356,76</u>	1.692.205.412,28	0
Nennbetrag	2.530.000,00				(0)
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>				354.341.157,33	313.867
<b>7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften</b>					
a) Beteiligungen			27.809.826,80		27.810
darunter:					
an Kreditinstituten	2.600,00				(3)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			<u>148.000,00</u>	27.957.826,80	143
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	0,00				(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>				0,00	0
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
<b>9. Treuhandvermögen</b>				0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00				(0)
<b>10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch</b>				0,00	0
<b>11. Immaterielle Anlagewerte</b>				16.744,00	23
<b>12. Sachanlagen</b>				3.159.169,00	3.275
<b>13. Sonstige Vermögensgegenstände</b>				15.035.683,30	7.453
<b>14. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				39.797,76	10
<b>Summe der Aktiva</b>			<b><u>2.966.150.629,39</u></b>	<b><u>2.852.930</u></b>	

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	Tsd.EUR
<b>Passivseite</b>				
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>				
a) täglich fällig			5.093.434,23	14.638
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>244.570.966,31</u>	95.844
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		249.897.572,77		285.382
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>1.037.595.775,43</u>	1.287.493.348,20	1.098.309
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig		330.394.558,23		220.058
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>939.196.325,52</u>	<u>1.269.590.883,75</u>	992.720
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>				
a) begebene Schuldverschreibungen			51.008.684,70	40.633
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>0,00</u>	0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			(0)
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>				
darunter: Treuhandkredite	0,00		0,00	0
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>			1.117.186,40	869
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			2.642,14	6
<b>7. Rückstellungen</b>				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			2.240.333,00	2.154
b) Steuerrückstellungen			0,00	1.727
c) andere Rückstellungen			<u>1.976.650,90</u>	4.804
<b>8. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>			0,00	0
<b>9. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>			0,00	0
<b>10. Genussschaftskapital</b>			0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00			(0)
<b>11. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>			36.500.000,00	34.000
<b>12. Eigenkapital</b>				
a) Gezeichnetes Kapital			4.171.200,00	3.648
b) Kapitalrücklage			0,00	0
c) Ergebnisrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage		36.886.614,40		34.263
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>24.000.000,00</u>	60.886.614,40	22.200
d) Bilanzgewinn			<u>1.498.685,36</u>	1.675
<b>Summe der Passiva</b>			<u><b>2.966.150.629,39</b></u>	<u><b>2.852.930</b></u>
<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		4.661.292,53		3.589
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	4.661.292,53	0
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>134.782.163,78</u>	134.782.163,78	104.905
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00			(0)



► **Gewinn- und Verlustrechnung 2006**

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	Tsd.EUR
<b>für die Zeit vom 1. Januar – 31. Dezember 2006</b>				
<b>1. Zinserträge aus</b>				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		27.145.633,29		26.493
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>80.974.065,63</u>	108.119.698,92	90.259
<b>2. Zinsaufwendungen</b>			<u>91.847.223,07</u>	16.272.475,85
<b>3. Laufende Erträge aus</b>				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			17.019.044,53	3.873
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			392.656,16	344
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>0,00</u>	17.411.700,69
<b>4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>				0,00
<b>5. Provisionserträge</b>			1.792.950,31	1.910
<b>6. Provisionsaufwendungen</b>			<u>461.424,51</u>	1.331.525,80
<b>7. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften</b>				1.583.776,40
<b>8. Sonstige betriebliche Erträge</b>				11.669.609,29
<b>9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil</b>				0,00
<b>10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		3.410.851,76		3.077
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	315.274,85	<u>891.357,30</u>	4.302.209,06	1.146 (602)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>2.796.400,75</u>	7.098.609,81
<b>11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>				244.988,51
<b>12. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				12.415,89
<b>13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>			13.467.686,75	18.946
<b>14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>			<u>0,00</u>	13.467.686,75
<b>15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere</b>			14.171.850,00	0
<b>16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>			<u>0,00</u>	14.171.850,00
<b>17. Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>				0,00
<b>18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil</b>				<u>0,00</u>
<b>19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit</b>				10.105.984,27
<b>20. Außerordentliche Erträge</b>			0,00	18.821
<b>21. Außerordentliche Aufwendungen</b>			<u>0,00</u>	18.821
<b>22. Außerordentliches Ergebnis</b>				0,00
<b>23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>			2.988.509,88	5.714
<b>24. Sonstige Steuern</b>			<u>118.789,03</u>	3.107.298,91
<b>24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>				<u>2.500.000,00</u>
<b>25. Jahresüberschuss</b>				4.498.685,36
<b>26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>				<u>0,00</u>
				4.498.685,36
<b>27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen</b>				
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00	0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
				4.498.685,36
<b>28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen</b>				
a) in die gesetzliche Rücklage			1.800.000,00	1.800
b) in andere Ergebnisrücklagen			<u>1.200.000,00</u>	<u>3.000.000,00</u>
<b>29. Bilanzgewinn</b>			<u><u>1.498.685,36</u></u>	<u><u>1.675</u></u>

Paderborn, den 2. 2. 2007

Bank für Kirche und Caritas eG  
Dr. Böger Reineke

Der vollständige Jahresabschluss wurde vom Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e. V., Münster, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Veröffentlichung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

## KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

---

**Der Generalvikar: Alfons Hardt**

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

---

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.